

Satzung

des

Bundesverbandes Mergers & Acquisitions e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bundesverband Mergers & Acquisitions e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsregisters Frankfurt eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Unternehmensakquisitionen, Fusionen und Unternehmensrestrukturierung sind Grundinstrumente, um den andauernden wirtschaftlichen Wandel, den eine führende Volkswirtschaft antreibt, aktiv zu bewältigen. Der Bundesverband Mergers & Acquisitions e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, das Wissen um M&A, insbesondere auch bei internationalen Beteiligungen und Fusionen zu verbessern.

Dies umfasst:

- Die Zusammenführung aller Beteiligten an M&A aus Wirtschaft, Sozialpartnern, Politik, Beratung, Wissenschaft und Verbänden.

- Die Verbesserung der Leistungsfähigkeit bei Unternehmensakquisitionen, Fusionen und Unternehmens-Restrukturierung durch fachlichen Austausch, gemeinsame Forschungen und Entwicklung von Regeln.
 - Die Schaffung einer neuen M&A-Kultur in Deutschland durch Fachsymposien, Fachpublikationen, Öffentlichkeits- und Pressearbeit.
- (2) Der Verein fördert darüber hinaus den Informationsaustausch über Wirtschaftsfragen, Wirtschaftstechnologien und wirtschaftskulturelle Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene. In diesem Zusammenhang erfolgt die Einbindung des Vereins in diverse Verbände, Institutionen und Vereine.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Angemessene Auslagen können vom Verein zurückerstattet werden. Über die Angemessenheit der Auslagen entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vergütungsausschuss kann beschließen, dass Mitglieder des Vorstandes neben der Erstattung der angemessenen Auslagen zusätzlich eine angemessene Vergütung erhalten, wenn das zu verwaltende Vermögen des Vereins und die gemeinnützigen Aktivitäten einen derart großen Umfang angenommen haben, dass ihre Verwaltung und Kontrolle durch ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder nicht mehr erwartet werden kann. Die Angemessenheit der Vergütung hat sich nach den dem Verein zur Verfügung stehenden Mitteln sowie nach der Vergütung zu orientieren, die auf dem Arbeitsmarkt für vergleichbare Tätigkeiten gezahlt wird.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und assoziierte Mitglieder. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, deren Funktion mit dem Arbeitsgebiet des Verbandes eng verbunden ist und die Verbreitung der in der Präambel formulierten Grundgedanken fördern wollen, sowie juristische Personen und teilrechtsfähige

Personenmehrheiten (insbesondere Handelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts), die auf einem Gebiet bei M&A tätig sind, die sich zur ständigen Verbesserung der Leistungsfähigkeit von M&A, der M&A- Kultur bekennen und die den Verband finanziell in seinen Aufgaben fördern. Für die Wahrnehmung ihrer sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten benennen juristische Personen und Personenmehrheiten mindestens einen, höchstens jedoch drei Ansprechpartner.

Bei außerordentlichen Mitgliedern beschränkt sich die Mitgliedschaft auf die Mitarbeit in einer Abteilung (§ 9). Außerordentliche Mitglieder sind nur zur Zahlung eines reduzierten Beitrags verpflichtet, dessen Höhe durch den Vorstand näher festzulegen ist. Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, ihre sonstigen Rechte richten sich nach der Geschäftsordnung der betreffenden Abteilung.

Assoziierte Mitglieder zahlen keine Beiträge, sind aber verpflichtet, sich aktiv in die Arbeit des Vereins und/oder einer Abteilung einzubringen. Die Mitgliedschaft von assoziierten Mitgliedern beschränkt sich auf die Abteilungen, die entsprechende Mitgliedschaften in ihren Geschäftsordnungen vorsehen. Sieht eine Geschäftsordnung entsprechende Mitgliedschaften vor, hat sie die Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder – insbesondere ihre Rechte in Abgrenzung zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern der gleichen Abteilung – näher zu regeln. Assoziierte Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches braucht nicht begründet zu werden.

Der Aufnahmeantrag muss enthalten:

- a. den vollständigen Namen bzw. die vollständige Firmenbezeichnung,
- b. das Geburtsdatum (bei natürlichen Personen),
- c. den Beruf (bei juristischen Personen und bei teilrechtsfähigen Personenmehrheiten den Gewerbezug),
- d. die Anschrift und
- e. bei juristischen Personen und bei teilrechtsfähigen Personenmehrheiten Name und Anschrift der Ansprechpartner.
- f. Angaben dazu, ob eine ordentliche Mitgliedschaft, eine außerordentliche

Mitgliedschaft oder eine assoziierte Mitgliedschaft beantragt wird; fehlen Angaben hierzu, so wird der Antrag als ein solcher auf ordentliche Mitgliedschaft behandelt.

Wird dem Antrag entsprochen, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten, soweit diese auf einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 beruht.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt,
- a. bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen und bei teilrechtsfähigen Personenmehrheiten durch deren Auflösung bzw. Löschung;
 - b. durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand gekommen ist;
 - bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung;
 - wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins in grober Weise herabsetzt.
- (4) Die Auslegung der unbestimmten Begriffe in den vorgezeichneten Fällen erfolgt durch die über den Ausschluss bestimmenden Personen. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen und zu begründen.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch beim Vorsitzenden eingelegt werden. Die Einspruchseinlegung hat schriftlich zu erfolgen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung

zu entscheiden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Der Ausschlussbeschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufgehoben bzw. abgeändert werden.

§ 4 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, einen vom Vorstand vorgeschlagenen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Zukunft festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass neue Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten haben. Der Vorstand ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die weiteren Einzelheiten der Gebühren- und Beitragspflichten zu bestimmen. Der Vorstand ist verpflichtet, für die befristete oder dauernde Freistellung einzelner Mitglieder von ihrer Beitragspflicht im Interesse des Vereins gemeingültige Kriterien zu entwickeln und diese der Mitgliederversammlung vorzulegen. Soweit die Mitgliederversammlung diesen Kriterien zugestimmt hat ist der Vorstand ermächtigt bei Erfüllung dieser Kriterien einzelne Mitglieder ganz oder teilweise, befristet oder dauerhaft beitragsfrei zu stellen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Mitgliederversammlung,
- B. der Vorstand,
- C. der Beirat,
- D. der Geschäftsführer.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern. Sie hat folgende Aufgaben:
- Wahl und Abberufung des Vorstands;
 - Entgegennahme des Rechnungsabschlusses des Vorstands;
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und einer Aufnahmegebühr;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - Bestellung des Rechnungsprüfers; dieser darf nicht dem Vorstand angehören;
 - Entscheidung über den Rechtsbehelf bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder bei Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand;
 - Beschlussfassung über die Festsetzung der Beitragsfreistellungsvoraussetzungen.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden mindestens einen Monat vorher durch schriftliche Einladung per Brief oder durch Einladung per E-Mail an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Einberufung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht und Entlastung des Vorstandes;

 - Anträge zur Tagesordnung;

 - soweit die Amtsperiode des Vorstands ausläuft, die Neuwahlen des Vorstands.
- b. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung als dessen Versammlungsleiter. Bei dessen Verhinderung, oder mit dessen Zustimmung, leitet der stellvertretende Vorsitzende die Mitgliederversammlung als dessen Versammlungsleiter. Können oder wollen beide vorgenannten Personen die Versammlungsleitung nicht übernehmen, so hat zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Wahl der Versammlungsleitung stattzufinden.
- c. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Im Falle, dass die Versammlung nicht beschlussfähig ist, wird die Mitgliederversammlung erneut einberufen. Die Einladung für die neue Mitgliederversammlung erfolgt innerhalb einer Frist von zwei Wochen. Die neue Mitgliederversammlung ist bei fristgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.
- d. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit nicht nach dieser Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist – mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen und Personenmehrheiten, die durch mehrere Ansprechpartner vertreten sind. Eine Vertretung bei der Beschlussfassung durch schriftliche Vollmacht an andere Mitglieder ist möglich.
- e. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Ergänzungen des Vereinszwecks bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- f. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.
- g. Im Übrigen ist der Vorstand ermächtigt, die Einzelheiten der Einberufung der Mitgliederversammlung und der Festlegung der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.

(3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- a. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
- wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält;
 - wenn die Einberufung von mindestens 30 % der bereits wirksam aufgenommenen Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- b. Im Übrigen gelten § 6 Abs. 2 lit. a) - g) entsprechend.
- c. Im Falle, dass sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende weigern die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, erfolgt die Einberufung gemeinsam von den die Einberufung fordernden Mitgliedern. Die vorstehend genannten Formvorschriften und Fristen gelten hierbei ebenso. Der Verein hat die Einberufung fordernder und einladender Mitglieder organisatorisch und personell zu unterstützen.

§ 7
Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in öffentlicher Wahl gewählt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mehrheitlich einen Wahlleiter, der selbst nicht für den Vorstand kandidieren darf. Der Wahlleiter ruft im Anschluss daran die Wahl zum Vorstand auf. Die anwesenden ordentlichen wirksam aufgenommenen Mitglieder machen Wahlvorschläge. Es können nur die auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins bzw. bei juristischen Personen und Personenmehrheiten deren Ansprechpartner vorgeschlagen und gewählt werden. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Soweit Stimmengleichheit auf dem letzten besteht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er ist auch bei Ausfall eines seiner Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Führung der Geschäfte befugt. Er wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung auf ihrer

ersten konstituierenden Sitzung gewählt. Sie wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister. Zur Wahl reicht die einfache Mehrheit der ordentlichen Mitglieder aus. Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Beisitzer, die nicht Vorstand im vereinsrechtlichen Sinne sind, wählen.

- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine kürzere Zeitdauer beschließt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Zu diesem Zweck kann der Vorstand sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Satzung bereits Bestimmungen enthalten sind, kann dies durch eine Geschäftsordnung nicht geregelt werden. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern des Vereins Aufgaben übertragen oder geeignetes Personal dafür anstellen. Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, mit Zustimmung des Beiratsvorsitzenden einen Geschäftsführer zu bestellen und anzustellen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.
- (6) Der Verein wird durch zwei gemeinsam handelnde Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (7) Der erste Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands. Er beruft die Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Satz 3 gilt nicht, wenn nur zwei Vorstandsmitglieder sich an der Beschlussfassung beteiligen. Schriftliche, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende dies für den Einzelfall anordnet.

§ 8 Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat haben; er besteht aus mindestens drei und maximal zehn Personen des öffentlichen Lebens und steht dem Vorstand beratend zur Verfügung. Der Vorstand leistet dem Beirat jährlich Rechenschaft über die Aktivitäten des Vereins

auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, um die Gesamtentwicklung des Vereins zu beurteilen. Seine entscheidende Stellung liegt in Vorschlägen an den Verein, um den Vereinszweck zu fördern. Er wird den Verein auch bei der Werbung von Spenden und sonstigen Finanzmitteln ("fund-raising") beraten.

- (2) Ein Kandidat für den Beirat kann von jedem Mitglied des Vereins vorgeschlagen werden. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands wird ein Kandidat für zwei Jahre zum Mitglied des Beirats ernannt. Eine Wiederwahl durch den Vorstand ist möglich.
- (3) Der Vorsitzende des Beirats und der Vorsitzende des Vorstands laden den Beirat jährlich zur Beiratssitzung ein. Der Beiratvorsitzende leitet die Beiratssitzungen. Der Beirat berät den Vorstand bei bedeutsamen Entscheidungen des Vereins.
- (4) Soweit ein Beirat nicht gebildet wurde, bedarf es zur Wirksamkeit der Handlungen des Vorstands nicht der Mitwirkung eines Beiratvorsitzenden.

§ 9

Abteilungen

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die Einrichtung von Abteilungen zu bestimmten Themengebieten ermöglichen, soweit diese vom Vereinszweck gemäß § 2 gedeckt sind. Die Abteilungen haben das Recht, sich eine eigene Geschäftsordnung (einschließlich einer entsprechenden Bezeichnung) zu geben und ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung autonom zu regeln. Die Geschäftsordnung (einschließlich der entsprechenden Bezeichnung) und deren Änderung bedarf der Zustimmung des Vorstands. Die Rechte von außerordentlichen Mitgliedern des Vereins richten sich ausschließlich nach der Geschäftsordnung der jeweiligen Abteilung, der sie angehören. In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sie kein Stimmrecht. Den Abteilungen können auch ordentliche Mitglieder des Vereins und assoziierte Mitglieder des Vereins angehören.

§ 10 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand bestellt mit Zustimmung des Beiratsvorsitzenden einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter des Vereins. Wird der Geschäftsführer für den Verein entgeltlich tätig, so bedarf der Abschluss des Anstellungsvertrages durch den Vorstand der Zustimmung des Beiratsvorsitzenden.
- (2) Der Geschäftsführer handelt für den Verein bei der Abwicklung der laufenden Verwaltung der Vereinsangelegenheiten. Insbesondere ist er zuständig für die Erledigung des Schriftwechsels, für die Vorbereitung von Vorstandssitzungen und für die Ansprache potentieller Mitglieder. Er ist nicht berechtigt, Mitglieder in den Verein aufzunehmen. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil.
- (3) Das Recht des Vorstands zur Geschäftsführung und zur Vertretung des Vereins bleibt unberührt.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind im Rahmen einer Rechnungsprüfung zu prüfen. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Person muss fachlich für diese Tätigkeit qualifiziert sein.

§ 12 Verwendung eventueller Überschüsse

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die Verwendung anfallender Überschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, die zugleich die Hälfte aller Vereinsmitglieder erreichen muss, beschlossen werden. Ist die Auflösung beschlossen, so wird der Verein liquidiert. Liquidator ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung oder Nichtbereitschaft der Übernahme des Amtes der stellvertretende Vorsitzende. Das Restvermögen geht an die SOS Kinderdörfer.

§ 14

Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten soweit als rechtlich zulässig am nächsten kommt. Sollte diese Satzung eine Regelungslücke enthalten, so ist diese Regelungslücke durch diejenige Bestimmung zu schließen, welche die Gründer nach Sinn und Zweck dieser Satzung bei der Gründung vereinbart hätten, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.